

TE Bvwg Erkenntnis 2016/5/19 L513 2003592-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2016

Entscheidungsdatum

19.05.2016

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §25

GSVG §27

GSVG §35

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GSVG § 25 heute
2. GSVG § 25 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. GSVG § 25 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. GSVG § 25 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
7. GSVG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013

8. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
9. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
10. GSVG § 25 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. GSVG § 25 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
12. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
13. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
14. GSVG § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
15. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
16. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
17. GSVG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. GSVG § 25 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
19. GSVG § 25 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
20. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
21. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
22. GSVG § 25 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
23. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
24. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
25. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 279/2002
27. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
28. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
29. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
30. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
31. GSVG § 25 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
32. GSVG § 25 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. GSVG § 25 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
35. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
36. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
37. GSVG § 25 gültig von 20.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
38. GSVG § 25 gültig von 01.01.1999 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
39. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
40. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
41. GSVG § 25 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

1. GSVG § 27 heute
2. GSVG § 27 gültig von 01.01.9000 bis 31.12.8999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. GSVG § 27 gültig von 01.01.9000 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. GSVG § 27 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. GSVG § 27 gültig von 01.01.2020 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
6. GSVG § 27 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
7. GSVG § 27 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
9. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
10. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
11. GSVG § 27 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
12. GSVG § 27 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. GSVG § 27 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. GSVG § 27 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
15. GSVG § 27 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
16. GSVG § 27 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
17. GSVG § 27 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004

18. GSVG § 27 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
19. GSVG § 27 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
20. GSVG § 27 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
21. GSVG § 27 gültig von 01.08.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
22. GSVG § 27 gültig von 01.08.2000 bis 31.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2000
23. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
24. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
25. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
26. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
27. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
28. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
29. GSVG § 27 gültig von 01.04.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

1. GSVG § 35 heute
2. GSVG § 35 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. GSVG § 35 gültig von 01.01.2017 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 35 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
5. GSVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. GSVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. GSVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
8. GSVG § 35 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
9. GSVG § 35 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
10. GSVG § 35 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. GSVG § 35 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
12. GSVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. GSVG § 35 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
14. GSVG § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
15. GSVG § 35 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
16. GSVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
17. GSVG § 35 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
18. GSVG § 35 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
19. GSVG § 35 gültig von 01.10.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
20. GSVG § 35 gültig von 01.08.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
21. GSVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
22. GSVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
23. GSVG § 35 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

Spruch

L513 2003592-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. DDr. Friedrich KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch die Aura Treuhand GmbH, Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vom 04.07.2011, VSNR: XXXX , betreffend Beitragspflicht für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2009 (Spruchpunkte 2, 3 und 4) und Beitragszuschlag für 2008 und 2009 (Spruchpunkt 5) zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. DDr. Friedrich KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch die Aura Treuhand GmbH, Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vom 04.07.2011, VSNR: römisch 40 , betreffend Beitragspflicht für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2009 (Spruchpunkte 2, 3 und 4) und Beitragszuschlag für 2008 und 2009 (Spruchpunkt 5) zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde vom 01.08.2011 gegen die Spruchpunkte 2. bis 5. des Bescheides der SVA vom 04.07.2011, VSNR: XXXX

, wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit §§ 25, 27, 35 Abs. 6 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und § 52 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde vom 01.08.2011 gegen die Spruchpunkte 2. bis 5. des Bescheides der SVA vom 04.07.2011, VSNR: römisch 40, wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit Paragraphen 25, 27, 35, Absatz 6, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und Paragraph 52, Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 04.07.2011 stellte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (in der Folge kurz SVA) fest, dass die beschwerdeführende Partei (in der Folge kurz bP) auf Grund ihrer Tätigkeit als Gesellschafterin von 01.01.2008 bis 31.12.2009 der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG unterlegen sei (Spruchpunkt 1.), weshalb sie gemäß § 27 GSVG verpflichtet sei, monatliche Beiträge zur Krankenversicherung für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 29.02.2008 und 01.10.2008 bis 31.10.2008 in Höhe von € 159,75 und von 01.03.2008 bis 30.09.2008 und 01.11.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 143,78 sowie zur Pensionsversicherung für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 328,91 zu entrichten (Spruchpunkt 2.). Weiters sei die bP gemäß § 27 GSVG verpflichtet für den Zeitraum von 01.01.2009 bis 31.12.2009 monatliche Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von € 190,80 und zur Pensionsversicherung in Höhe von € 399,05 (Spruchpunkt 3.) sowie gemäß § 52 BMSVG monatliche Beiträge zur Selbständigenvorsorge für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 31,95 und von 01.01.2009 bis 31.12.2009 in Höhe von € 38,16 zu entrichten (Spruchpunkt 4.); zudem wurde gemäß § 35 Abs. 6 GSVG ein Beitragszuschlag für das Jahr 2008 in Höhe von € 531,99 und für das Jahr 2009 in Höhe von € 658,20 verhängt (Spruchpunkt 5.).

römisch eins. 1. Mit Bescheid vom 04.07.2011 stellte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (in der Folge kurz SVA) fest, dass die beschwerdeführende Partei (in der Folge kurz bP) auf Grund ihrer Tätigkeit als Gesellschafterin von 01.01.2008 bis 31.12.2009 der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG unterlegen sei (Spruchpunkt 1.), weshalb sie gemäß Paragraph 27, GSVG verpflichtet sei, monatliche Beiträge zur Krankenversicherung für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 29.02.2008 und 01.10.2008 bis 31.10.2008 in Höhe von € 159,75 und von 01.03.2008 bis 30.09.2008 und 01.11.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 143,78 sowie zur Pensionsversicherung für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 328,91 zu entrichten (Spruchpunkt 2.). Weiters sei die bP gemäß Paragraph 27, GSVG verpflichtet für den Zeitraum von 01.01.2009 bis 31.12.2009 monatliche Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von € 190,80 und zur Pensionsversicherung in Höhe von € 399,05 (Spruchpunkt 3.) sowie gemäß Paragraph 52, BMSVG monatliche Beiträge zur Selbständigenvorsorge für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 31,95 und von 01.01.2009 bis 31.12.2009 in Höhe von € 38,16 zu entrichten (Spruchpunkt 4.); zudem wurde gemäß Paragraph 35, Absatz 6, GSVG ein Beitragszuschlag für das Jahr 2008 in Höhe von € 531,99 und für das Jahr 2009 in Höhe von € 658,20 verhängt (Spruchpunkt 5.).

In der Begründung wurde ausgeführt, dass die bP seit 01.10.2003 mit einer Einlage von € 18.313,55 mit 50 % als Kommanditistin an der XXXX GmbH & Co KG (in der Folge kurz MD GmbH & Co KG) beteiligt sei. Komplementär sei die XXXX Beteiligungs-GmbH (in der Folge kurz MD GmbH), deren Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin die bP sei. Aus dieser Kommanditbeteiligung seien der bP in den Jahren 2008 und 2009 als Gewinnanteile Einkünfte aus Gewerbebetrieb iHv €

In der Begründung wurde ausgeführt, dass die bP seit 01.10.2003 mit einer Einlage von € 18.313,55 mit 50 % als Kommanditistin an der römisch 40 GmbH & Co KG (in der Folge kurz MD GmbH & Co KG) beteiligt sei. Komplementär sei die römisch 40 Beteiligungs-GmbH (in der Folge kurz MD GmbH), deren Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin die bP sei. Aus dieser Kommanditbeteiligung seien der bP in den Jahren 2008 und 2009 als Gewinnanteile Einkünfte aus Gewerbebetrieb iHv €

24.173,68 bzw. € 24.708,29 zugeflossen.

Aus dem Beitragsakt gehe aufgrund von übermittelten Unterlagen und Nachforschungen hervor, dass ein Mietvertrag vom 27.07.2004 existiere, in dem die MD GmbH & CO KG als Mieterin zustimme, dass eine vorübergehende Schließung infolge Neubaus eines Klinikbereiches der Salzburger Landeskliniken vorgenommen werden könne, wobei während der Betriebsschließung der Mieterin eine Gewinnentgangsentschädigung zustehe.

Die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG richte sich nach der Einkommensteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem die Versicherungsgrenzen übersteigende Einkünfte der in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannten Art hervorgehen würden, Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung bestehe, sofern aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten sei. Die Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG richte sich nach der Einkommensteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem die Versicherungsgrenzen übersteigende Einkünfte der in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art hervorgehen würden, Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung bestehe, sofern aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten sei.

Die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG knüpfe unmittelbar an die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb an und sei die bP daher in die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG einzubeziehen, da eine betriebliche Tätigkeit vorliege. Die Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG knüpfe unmittelbar an die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb an und sei die bP daher in die Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG einzubeziehen, da eine betriebliche Tätigkeit vorliege.

Der Begriff "betriebliche Tätigkeit" knüpfe an den Betriebsbegriff iS einkommenssteuerrechtlicher Regelungen an. Dies ergebe sich insbesondere aus der tatbestandsmäßigen Verbindung dieses Begriffes mit den Einkommenstatbeständen gemäß §§ 22 und 23 EStG. Die Begriffseinordnung sei im gegebenen Zusammenhang deswegen von Bedeutung, weil die Versicherungspflicht auf die betriebliche Tätigkeit abstelle. Als Betrieb sei nach der Judikatur des VwGH zum EStG die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel zu einer organisatorischen Einheit zu verstehen. Der Begriff "betriebliche Tätigkeit" knüpfe an den Betriebsbegriff iS einkommenssteuerrechtlicher Regelungen an. Dies ergebe sich insbesondere aus der tatbestandsmäßigen Verbindung dieses Begriffes mit den Einkommenstatbeständen gemäß Paragraphen 22 und 23 EStG. Die Begriffseinordnung sei im gegebenen Zusammenhang deswegen von Bedeutung, weil die Versicherungspflicht auf die betriebliche Tätigkeit abstelle. Als Betrieb sei nach der Judikatur des VwGH zum EStG die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel zu einer organisatorischen Einheit zu verstehen.

Der VwGH habe sich auch mit der Frage, ob der Wortfolge "aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit" in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ein selbständiger Aussagewert gegenüber dem weiteren Tatbestandsmerkmal der Erzielung von Einkommen aus selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb iSd §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und/oder 23 EStG zukomme eingehend auseinandergesetzt und sei zum Ergebnis gekommen, dass die Versicherungspflicht der "neuen Selbständigen" für jedes Einkommen bestehen solle, das nicht der Privatsphäre zuzurechnen sei. Der VwGH habe sich auch mit der Frage, ob der Wortfolge "aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit" in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG ein selbständiger Aussagewert gegenüber dem weiteren Tatbestandsmerkmal der Erzielung von Einkommen aus selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb iSd Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und/oder 23 EStG zukomme eingehend auseinandergesetzt und sei zum Ergebnis gekommen, dass die Versicherungspflicht der "neuen Selbständigen" für jedes Einkommen bestehen solle, das nicht der Privatsphäre zuzurechnen sei.

Es stehe daher aufgrund der Einkommensteuerbescheide fest, dass es sich bei den von der bP erzielten Einkünften jedenfalls nicht um solche aus der privaten Lebensführung, sondern um Einkünfte gemäß §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 EStG handle. Während der Schließungszeit in den Jahren 2008 und 2009 habe die Gesellschaft durchgehend weiterbestanden und diese Gewinnentgangsentschädigungen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Es stehe daher aufgrund der Einkommensteuerbescheide fest, dass es sich bei den von der bP erzielten Einkünften jedenfalls nicht um solche aus der privaten Lebensführung, sondern um Einkünfte gemäß Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 EStG handle. Während der Schließungszeit in den Jahren 2008 und 2009 habe die Gesellschaft durchgehend weiterbestanden und diese Gewinnentgangsentschädigungen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Unternehmensgegenstand sei neben dem Betrieb des Gastgewerbes bzw. einer Konditorei, der Handel mit Waren aller Art und weitere Tätigkeiten. Das betriebliche Tätigwerden werde auch noch dadurch untermauert, dass der Mietvertrag, der auch eine Wiedereröffnungsverpflichtung enthalte, während der Bauzeit aufrecht geblieben sei.

Daraus würden einerseits Überwachungspflichten (Begutachtung und Prüfung der Baupläne und deren Umsetzung udgl.) für die Gesellschaft bzw. andererseits die Notwendigkeit eines Ansprechpartners für die Vermieter auf Seiten der Mieterin für die Dauer der Bauphase, in der Regel der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, resultieren. Insofern sei es auch erklärlich, dass der Komplementär-GmbH in den Jahren 2008 und 2009 weiter eine Haftungsabgeltung ausbezahlt worden sei und im Feststellungsbescheid gem. § 188 BAO auch ein entsprechender Gewinnanteil aufscheine. Daraus würden einerseits Überwachungspflichten (Begutachtung und Prüfung der Baupläne und deren Umsetzung udgl.) für die Gesellschaft bzw. andererseits die Notwendigkeit eines Ansprechpartners für die Vermieter auf Seiten der Mieterin für die Dauer der Bauphase, in der Regel der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, resultieren. Insofern sei es auch erklärlich, dass der Komplementär-GmbH in den Jahren 2008 und 2009 weiter eine Haftungsabgeltung ausbezahlt worden sei und im Feststellungsbescheid gem. Paragraph 188, BAO auch ein entsprechender Gewinnanteil aufscheine.

Ausdruck der betrieblichen Tätigkeit sei weiters, neben den laufenden Abschreibungen, die Aufrechterhaltung des Mietvertrages hinsichtlich der zugemieteten Backstube und die laufende Bedienung der weiter bestehenden Versicherungen und Zinsaufwendungen aus Krediten samt Geltendmachung als fortlaufende und gewinnmindernde Betriebsausgaben sowie die Geltendmachung von betriebstypischen Betriebsausgaben (Post, Telefon, Kfz, Büromaterial, Aufwendungen für Lohnverrechnung, Energieverbrauch udgl.).

Daher sei festzuhalten, dass die MD GmbH & Co KG auch im Zeitraum des Neubaus des Cafes als betrieblich tätig ist § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG anzusehen sei. Daher sei festzuhalten, dass die MD GmbH & Co KG auch im Zeitraum des Neubaus des Cafes als betrieblich tätig ist Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG anzusehen sei.

Im Zuge des Datenaustausches mit dem zuständigen Finanzamt gem. § 229a GSVG seien der SVA die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheide der Jahre 2008 (Einkommen aus Gewerbebetrieb iHv € 24.173,68; Hinzurechnungsbetrag gem. § 25 Abs. 2 Z 2 GSVG € 886,20; Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit iHv € 1.446,88) und 2009 (Einkommen aus Gewerbebetrieb iHv € 24.708,29; Hinzurechnungsbetrag gem. § 25 Abs. 2 Z 2 GSVG € 5.220,84; Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit iHv € 593,33) übermittelt worden. Im Zuge des Datenaustausches mit dem zuständigen Finanzamt gem. Paragraph 229 a, GSVG seien der SVA die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheide der Jahre 2008 (Einkommen aus Gewerbebetrieb iHv € 24.173,68; Hinzurechnungsbetrag gem. Paragraph 25, Absatz 2, Ziffer 2, GSVG € 886,20; Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit iHv € 1.446,88) und 2009 (Einkommen aus Gewerbebetrieb iHv € 24.708,29; Hinzurechnungsbetrag gem. Paragraph 25, Absatz 2, Ziffer 2, GSVG € 5.220,84; Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit iHv € 593,33) übermittelt worden.

Unter Berücksichtigung der ASVG-Pflichtversicherung für 2008 (ab Februar) sei unter Heranziehung von § 274 Abs. 4 GSVG die monatliche Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung gebildet worden und betrage jeweils € 2.088,32. Unter Heranziehung der Beitragssätze von 7,65 % bzw. 6,89 % für den Zeitraum der Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung und 15,75 % in der Pensionsversicherung seien nach der Formel Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag die im Spruch ausgewiesenen monatlichen Beträge errechnet worden. Unter Berücksichtigung der ASVG-Pflichtversicherung für 2008 (ab Februar) sei unter Heranziehung von Paragraph 274, Absatz 4, GSVG die monatliche Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung gebildet worden und betrage jeweils € 2.088,32. Unter Heranziehung der Beitragssätze von 7,65 % bzw. 6,89 % für den Zeitraum der Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung und 15,75 % in der Pensionsversicherung seien nach der Formel Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag die im Spruch ausgewiesenen monatlichen Beträge errechnet worden.

Die monatliche Beitragsgrundlage 2009 in der Kranken- und Pensionsversicherung betrage jeweils € 2.494,09 und seien die im Spruch ausgewiesenen monatlichen Beträge unter Heranziehung der Beitragssätze von 7,65 % in der Krankenversicherung und 16 % in der Pensionsversicherung nach der Formel Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag errechnet worden.

Zur Selbständigenvorsorge sei unter Zugrundelegung des Prozentsatzes von 1,53 % ein monatlicher Betrag wie im Spruch ersichtlich zu bezahlen. Als Beitragsgrundlage komme die jeweilige Beitragsgrundlage der Krankenversicherung 2008 bzw. 2009 gemäß § 52 Abs. 3 BMSVG zur Anwendung. Zur Selbständigenvorsorge sei unter

Zugrundelegung des Prozentsatzes von 1,53 % ein monatlicher Betrag wie im Spruch ersichtlich zu bezahlen. Als Beitragsgrundlage komme die jeweilige Beitragsgrundlage der Krankenversicherung 2008 bzw. 2009 gemäß Paragraph 52, Absatz 3, BMSVG zur Anwendung.

Gemäß § 35 Abs. 6 GSVG hätten Versicherte, deren Pflichtversicherung rückwirkend nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises festgestellt werde, einen Beitragszuschlag iHv 9,3 % der zu entrichtenden Beiträge aufgrund der Beitragsgrundlage iSd § 25 GSVG zu leisten. Da die bP keine Meldung über das Einkommen und damit die Pflichtversicherung erstattet habe, sei der Beitragszuschlag gesetzlich gedeckt. Gemäß Paragraph 35, Absatz 6, GSVG hätten Versicherte, deren Pflichtversicherung rückwirkend nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises festgestellt werde, einen Beitragszuschlag iHv 9,3 % der zu entrichtenden Beiträge aufgrund der Beitragsgrundlage iSd Paragraph 25, GSVG zu leisten. Da die bP keine Meldung über das Einkommen und damit die Pflichtversicherung erstattet habe, sei der Beitragszuschlag gesetzlich gedeckt.

Demnach ergebe sich folgende Berechnung des Beitragszuschlages für die beiden Jahre, wobei für 2008 hinsichtlich der Monate Jänner, Februar und Oktober (in den Klammerbeträgen ausgewiesen) bzw. für die restlichen Monate 2008 die Werte unter Berücksichtigung der Mehrfachversicherung herangezogen worden seien:

Beiträge: 2008: 2009:

Krankenversicherungsbeitrag pro Monat: € 143,78 (€ 159,75) € 190,80

Pensionsversicherungsbeitrag pro Monat: € 328,91 € 399,05

gesamt pro Monat: € 472,69 (€ 488,66) € 589,85 9,3 % als

Beitragszuschlag pro Monat: € 43,96 (€ 45,45) € 54,85

Gesamt x 12 (2008 x 9 + Klammerbetrag x 3) € 531,99 € 658,20

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit einem Schreiben vom 01.08.2011 fristgerecht Einspruch und führt begründend aus, dass der Bescheid vom 04.07.2011 betreffend der Feststellung der Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG aufzuheben sei, da die mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängenden Gewerbeeinkünfte (Neubauphase) einen Verlust ergeben würden und folglich die für neue Selbständige vorgesehene Einkunftsgrenze nicht überschritten werde und die Entschädigungsangaben (Gewinnentgang) zwar Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen würden (§ 32 EStG iVm § 2 Abs. 3 EStG), diesen Einkünften jedoch das im Gesetz geforderte Merkmal "Selbständig tätig aufgrund betrieblichen Tätigkeit" fehle und somit keine Versicherungspflicht auslöse. römisch eins.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit einem Schreiben vom 01.08.2011 fristgerecht Einspruch und führt begründend aus, dass der Bescheid vom 04.07.2011 betreffend der Feststellung der Versicherungspflicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG aufzuheben sei, da die mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängenden Gewerbeeinkünfte (Neubauphase) einen Verlust ergeben würden und folglich die für neue Selbständige vorgesehene Einkunftsgrenze nicht überschritten werde und die Entschädigungsangaben (Gewinnentgang) zwar Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen würden (Paragraph 32, EStG in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 3, EStG), diesen Einkünften jedoch das im Gesetz geforderte Merkmal "Selbständig tätig aufgrund betrieblichen Tätigkeit" fehle und somit keine Versicherungspflicht auslöse.

Abschließend wurde beantragt, die Beiträge für 2008 und 2009 bis zur Erledigung des Einspruchs samt Nebengebühren zu stunden bzw. auszusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 04.08.2011 legte die SVA der Landeshauptfrau von Salzburg den Akt vor und erstattete einen kurzen Vorlagebericht zum Einspruch. römisch eins.3. Mit Schreiben vom 04.08.2011 legte die SVA der Landeshauptfrau von Salzburg den Akt vor und erstattete einen kurzen Vorlagebericht zum Einspruch.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die MD GmbH & Co KG auch im Zeitraum des Neubaus des Cafes als betrieblich tätig iSd § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG anzusehen sei und eine durchgehende selbständige betriebliche Tätigkeit bestanden habe, die die Pflichtversicherung auslöse. Hinsichtlich der daraus resultierenden Beitragsabrechnung fänden sich im Einspruch keinerlei Einwände und werde diese offensichtlich als zumindest rechnerisch korrekt nicht in Zweifel gezogen. Die SVA verweise daher bezüglich der Beitragsberechnung der Einfachheit halber auf die ausführlichen Darstellungen im bekämpften Bescheid, welche ausdrücklich zum Gegenstand des Vorlageberichts

erhoben werden würden. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die MD GmbH & Co KG auch im Zeitraum des Neubaus des Cafes als betrieblich tätig iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG anzusehen sei und eine durchgehende selbständige betriebliche Tätigkeit bestanden habe, die die Pflichtversicherung auslöse. Hinsichtlich der daraus resultierenden Beitragsabrechnung fänden sich im Einspruch keinerlei Einwände und werde diese offensichtlich als zumindest rechnerisch korrekt nicht in Zweifel gezogen. Die SVA verweise daher bezüglich der Beitragsberechnung der Einfachheit halber auf die ausführlichen Darstellungen im bekämpften Bescheid, welche ausdrücklich zum Gegenstand des Vorlageberichts erhoben werden würden.

I.4. Mit Schreiben vom 11.08.2011 übermittelte die Landeshauptmann von Salzburg der bP den unter Punkt I.3. erwähnten Vorlagebericht mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. römisch eins. 4. Mit Schreiben vom 11.08.2011 übermittelte die Landeshauptmann von Salzburg der bP den unter Punkt römisch eins. 3. erwähnten Vorlagebericht mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

I.5. Die bP ließ die Frist zur Stellungnahme ungenützt verstreichen. römisch eins. 5. Die bP ließ die Frist zur Stellungnahme ungenützt verstreichen.

I.6. Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 01.12.2011, ZI 20305-V/14.904/3-2011, wurde der Einspruch der bP gegen Spruchpunkt 1. des Bescheides der SVA vom 04.07.2011 betreffend Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 als unbegründet abgewiesen. Der dagegen erhobenen Berufung vom 22.12.2011 wurde seitens des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine Folge gegeben (Bescheid vom 20.04.2012, GZ. BMASK-427769/0001-II/A/3/2012). römisch eins. 6. Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 01.12.2011, ZI 20305-V/14.904/3-2011, wurde der Einspruch der bP gegen Spruchpunkt 1. des Bescheides der SVA vom 04.07.2011 betreffend Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 als unbegründet abgewiesen. Der dagegen erhobenen Berufung vom 22.12.2011 wurde seitens des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine Folge gegeben (Bescheid vom 20.04.2012, GZ. BMASK-427769/0001-II/A/3/2012).

Die Landeshauptfrau von Salzburg setzte mit Bescheid vom 09.01.2012, ZI. 20305-V/14.904/5-2012, das aufgrund des Einspruchs eingeleitete Rechtsmittelverfahren gegen die Spruchpunkte 2. bis 5 des Bescheides der SVA vom 04.07.2011 betreffend Beitragspflicht und Beitragszuschlag bis zur rechtskräftigen Abklärung der Versicherungspflicht der bP in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG aufgrund ihrer Tätigkeit als Gesellschafterin während des Zeitraumes 01.01.2008 bis 31.12.2009 aus.

I.7. Mit Schreiben vom 11.05.2012 wurde der Landeshauptfrau von Salzburg seitens der SVA der Anstaltsakt übermittelt und im Hinblick auf den in Rechtskraft erwachsenen Bescheid GZ. BMASK-427769/0001-II/A/3/2012 um Fortsetzung des von der Landeshauptfrau von Salzburg ausgesetzten Verfahrens hinsichtlich der übrigen Spruchpunkte ersucht. römisch eins. 7. Mit Schreiben vom 11.05.2012 wurde der Landeshauptfrau von Salzburg seitens der SVA der Anstaltsakt übermittelt und im Hinblick auf den in Rechtskraft erwachsenen Bescheid GZ. BMASK-427769/0001-II/A/3/2012 um Fortsetzung des von der Landeshauptfrau von Salzburg ausgesetzten Verfahrens hinsichtlich der übrigen Spruchpunkte ersucht.

I.8. Mit Wirksamkeit 01.01.2014 wurde das nunmehr zur Behandlung der Beschwerde zuständige Bundesverwaltungsgericht eingerichtet und die Rechtssache am 10.03.2014 der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung zugewiesen. römisch eins. 8. Mit Wirksamkeit 01.01.2014 wurde das nunmehr zur Behandlung der Beschwerde zuständige Bundesverwaltungsgericht eingerichtet und die Rechtssache am 10.03.2014 der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung zugewiesen.

I.9. Das ausgesetzte Beitragspflicht- und Beitragszuschlagsverfahren wird hiermit fortgesetzt. römisch eins. 9. Das ausgesetzte Beitragspflicht- und Beitragszuschlagsverfahren wird hiermit fortgesetzt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen. römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen: römisch zwei. 1. Feststellungen:

Die für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2009 gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG bestehende Pflichtversicherung der bP in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG wurde mit Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 20.04.2012, GZ: BMASK-427769/0001-II/A/3/2012, rechtskräftig festgestellt. Die für den

Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2009 gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG bestehende Pflichtversicherung der bP in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG wurde mit Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 20.04.2012, GZ: BMASK-427769/0001-II/A/3/2012, rechtskräftig festgestellt.

Die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Einkommensdaten für die Jahre 2008 und 2009 wurden der SVA im Zuge des Datenaustausches seitens der Finanzbehörde übermittelt. Der Einkommensteuerbescheid 2008 vom 06.07.2010, eingelangt am 02.09.2010, weist dabei Einkünfte aus Gewerbebetrieb iHv € 24.173,68 und Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Höhe von € 1.446,88 auf. Der Hinzurechnungsbetrag für das Jahr 2008 beläuft sich auf € 886,20. Der Einkommensteuerbescheid 2009 vom 22.06.2010, eingelangt am 19.08.2010, weist dabei Einkünfte aus Gewerbebetrieb iHv € 24.708,29 und aus unselbständiger Tätigkeit in Höhe von € 593,33 auf. Der Hinzurechnungsbetrag für das Jahr 2009 beläuft sich auf € 5.220,84.

Unter Berücksichtigung der ASVG-Pflichtversicherung für 2008 wurde die monatliche Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG gebildet und beträgt jeweils €

2.088,32.

Die monatliche Beitragsgrundlage 2009 in der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG beträgt jeweils € 2.494,09.

Zur Selbständigenvorsorge kommt gemäß § 52 Abs. 3 BMSVG als Beitragsgrundlage die jeweilige Beitragsgrundlage der Krankenversicherung 2008 bzw. 2009 zur Anwendung. Zur Selbständigenvorsorge kommt gemäß Paragraph 52, Absatz 3, BMSVG als Beitragsgrundlage die jeweilige Beitragsgrundlage der Krankenversicherung 2008 bzw. 2009 zur Anwendung.

II.2. Beweiswürdigung:römisches zwei.2. Beweiswürdigung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt Beweis erhoben.

Mit dem zitierten und unbekämpft gebliebenen Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 20.04.2012 wurde festgestellt, dass die bP gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG unterlag. Mit dem zitierten und unbekämpft gebliebenen Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 20.04.2012 wurde festgestellt, dass die bP gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG unterlag.

Die Feststellungen bezüglich der jeweiligen monatlichen Beitragsgrundlagen und den zu leistenden Beiträgen der beschwerdeführenden Partei ergibt sich aus den Berechnungen des im Verwaltungsakt inliegenden Bescheides der SVA.

Die beschwerdeführende Partei machte im Einspruch im Übrigen nur Einwendungen zur Frage der Versicherungspflicht nach dem GSVG. Die Höhe der Forderungen wurde hingegen lediglich formal beeinsprucht. Fehler in deren Berechnung wurden von der bP nicht aufgezeigt. Da daher weder gegen die ermittelten Beitragsgrundlagen noch die rechnerische Richtigkeit der daraus resultierenden Verrechnungsbeträge Einwände vorgebracht wurden und sich aus dem Akt auch keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beiträge nicht korrekt berechnet wurden, waren die von der SVA berechneten Beiträge - wie in der rechtlichen Beurteilung dargestellt - nicht zu beanstanden.

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisches zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

II.3.1. Zuständigkeit, Verfahrensbestimmungenrömisches zwei.3.1. Zuständigkeit, Verfahrensbestimmungen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen

Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Im Bereich des GSVG kommt eine Senatszuständigkeit nicht in Betracht. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Im Bereich des GSVG kommt eine Senatszuständigkeit nicht in Betracht.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Z1 B-VG hat das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

Zu A) Sache des gegenständlichen Verfahrens ist unbestritten ausschließlich die Beitragspflicht in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitragszuschlages für die Jahre 2008 und 2009; die Frage der Versicherungspflicht wurde bereits mit Bescheid GZ: BMASK-427769/0001-II/A/3/2012 rechtskräftig entschieden.

II.3.2. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz und Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz römisch zwei. 3.2. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz und Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 16.03.1993, ZI.92/08/0115) ist die Beitragsgrundlage nach § 25 GSVG grundsätzlich nach der Rechtslage zu ermitteln, die in dem Zeitraum in Geltung stand, für den die Beitragsgrundlage zu ermitteln ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche Erkenntnis vom 16.03.1993, ZI. 92/08/0115) ist die Beitragsgrundlage nach Paragraph 25, GSVG grundsätzlich nach der Rechtslage zu ermitteln, die in dem Zeitraum in Geltung stand, für den die Beitragsgrundlage zu ermitteln ist.

Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des GSVG lauten daher auszugsweise:

Gemäß § 25 Abs. 1 GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6 leg. cit., unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit

beschränkter Haftung. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, leg. cit., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und 6 leg. cit., unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nach Abs. 2 des § 25 GSVG ist Beitragsgrundlage der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag, Nach Absatz 2, des Paragraph 25, GSVG ist Beitragsgrundlage der gemäß Absatz eins, ermittelte Betrag,

1.-zuzüglich der auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit; ist der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 5 berücksichtigt worden sind, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen; ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes für den eine Verminderung um den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen; 1.-zuzüglich der auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit; ist der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Absatz 5, berücksichtigt worden sind, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen; ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes für den eine Verminderung um den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen;

2.-zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- [ab 18.06.2009: , Arbeitslosen-] und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz;

letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 gelten; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, Ziffer eins, Litera a, EStG 1988 gelten;

3.-vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn oder auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des EStG 1988 entfallenden Beträge im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit; diese Minderung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherte es beantragt und bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der der Versicherte mit mehr als 25% beteiligt ist, zugeführt worden ist; diese Minderung ist bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6 nicht zu berücksichtigen; ein Antrag auf Minderung ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit des ersten Teilbetrags (§ 35 Abs. 3) der endgültigen Beiträge für jenen Zeitraum, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn oder Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. 3.-vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn oder auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des EStG 1988 entfallenden Beträge im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit; diese Minderung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherte es beantragt und bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der der Versicherte mit mehr als 25% beteiligt ist, zugeführt worden ist; diese Minderung ist bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und 6 nicht zu berücksichtigen; ein Antrag auf Minderung ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit des ersten Teilbetrags (Paragraph 35, Absatz 3,) der endgültigen Beiträge für jenen Zeitraum, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn oder Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen.

Nach § 27 Abs. 1 GSVG haben die Pflichtversicherten nach § 2 Abs. 1 für die Dauer der Pflichtversicherung 1. als Beitrag zur Krankenversicherung 7,05%, 2. als Beitrag zur Pensionsversicherung 22,8% der Beitragsgrundlage zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem

Versicherungsträger oder aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen. Nach Paragraph 27, Absatz eins, GSVG haben die Pflichtversicherten nach Paragraph 2, Absatz eins, für die Dauer der Pflichtversicherung 1. als Beitrag zur Krankenversicherung 7,05%, 2. als Beitrag zur Pensionsversicherung 22,8% der Beitragsgrundlage zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger oder aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

Nach Abs. 2 des § 27 GSVG wird der Beitrag zur Pensionsversicherung nach Abs. 1 Z 2 aufgebracht. Nach Absatz 2, des Paragraph 27, GSVG wird der Beitrag zur Pensionsversicherung nach Absatz eins, Ziffer 2, aufgebracht.

1.-durch Leistungen der Pflichtversicherten in der Höhe folgender Prozentsätze der Beitragsgrundlage:

- -Strichaufzählung
ab 1. Jänner 2005 15%,
- -Strichaufzählung
ab 1. Jänner 2006 15,25%,
- -Strichaufzählung
ab 1. Jänner 2007 15,5%,
- -Strichaufzählung
ab 1. Jänner 2008 15,75%,
- -Strichaufzählung
ab 1. Jänner 2009 16%,

[...].

Gemäß § 27a Abs. 1 GSVG haben die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten für die Dauer der Pflichtversicherung einen Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,5 vH der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Gemäß Paragraph 27 a, Absatz eins, GSVG haben die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten für die Dauer der Pflichtversicherung einen Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,5 vH der Beitragsgrundlage (Paragraph 25,) zu leisten.

Nach § 27d Abs. 1 GSVG haben die in der Krankenversicherung pflichtversicherten Erwerbstätigen und Pensionisten sowie die Bezieher von Übergangsgeld nach § 164 und die freiwillig Versicherten einen Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1% der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Nach Paragraph 27 d, Absatz eins, GSVG haben die in der Krankenversicherung pflichtversicherten Erwerbstätigen und Pensionisten sowie die Bezieher von Übergangsgeld nach Paragraph 164 und die freiwillig Versicherten einen Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1% der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten.

Gemäß § 35 Abs. 6 GSVG haben Versicherte, deren Pflichtversicherung nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises für das maßgebliche Beitragsjahr rückwirkend festgestellt wird, zu den Beiträgen auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 25 einen Zuschlag in der Höhe von 9,3% der Beiträge zu leisten. [...] Gemäß Paragraph 35, Absatz 6, GSVG haben Versicherte, deren Pflichtversicherung nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises für das maßgebliche Beitragsjahr rückwirkend festgestellt wird, zu den Beiträgen auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, einen Zuschlag in der Höhe von 9,3% der Beiträge zu leisten. [...]

Gemäß § 274 Abs. 4 GSVG haben Versicherte gemäß § 2 Abs. 1, die ab 1. Jänner 2000 durch die Aufhebung des § 4 Abs. 2 Z 1, 3 bis 5, 7 und 8 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen, in der Krankenversicherung im Jahre. Gemäß Paragraph 274, Absatz 4, GSVG haben Versicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins,, die ab 1. Jänner 2000 durch die Aufhebung des Paragraph 4, Absatz 2, Ziffer eins, 3 bis 5, 7 und 8 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen, in der Krankenversicherung im Jahre

2000-ein Zehntel

2001-zwei Zehntel

2002-drei Zehntel

2003-vier Zehntel

2004-fünf Zehntel

2005-sechs Zehntel

2006-sieben Zehntel

2007-acht Zehntel

2008-neun Zehntel

der Beiträge gemäß den §§ 27 Abs. 1 Z 1 und 27a zu entrichtender Beiträge gemäß den Paragraphen 27, Absatz eins, Ziffer eins und 27 a zu entrichten.

Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des BMSVG lauten zudem auszugsweise:

Nach § 52 Abs. 1 BMSVG hat der Anwartschaftsberechtigte für die Dauer der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG (§§ 6 und 7 GSVG) einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 1,53 vH der Beitragsgrundlage (Abs. 3) zu leisten. Nach Paragraph 52, Absatz eins, BMSVG hat der Anwartschaftsberechtigte für die Dauer der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG (Paragraphen 6 und 7 GSVG) einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 1,53 vH der Beitragsgrundlage (Absatz 3,) zu leisten.

Nach Abs. 3 des § 52 BMSVG ist als Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1 die in der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung dieser Personen nach den §§ 25, 26 und 35b GSVG geltende Beitragsgrundlage heranzuziehen, wobei für die nach dem GSVG Pflichtversicherten im Falle der Anwendung einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG diese Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung maßgeblich ist. Nach Absatz 3, des Paragraph 52, BMSVG ist als Beitragsgrundlage im Sinne des Absatz eins, die in der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung dieser Personen nach den Paragraphen 25, 26 und 35 b GSVG geltende Beitragsgrundlage heranzuziehen, wobei für die nach dem GSVG Pflichtversicherten im Falle der Anwendung einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25 a, GSVG diese Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung maßgeblich ist.

II.3.3. Bescheid der SVA vom 04.07.2011, VSNR: XXXX , betreffend Beitragspflicht für den Zeitraum 01.01.2008 - 31.12.2009 und Beitragszuschlag für die Jahre 2008 und 2009 (Spruchpunkte 2. bis 5.) römisch zwei. 3.3. Bescheid der SVA vom 04.07.2011, VSNR: römisch 40 , betreffend Beitragspflicht für den Zeitraum 01.01.2008 - 31.12.2009 und Beitragszuschlag für die Jahre 2008 und 2009 (Spruchpunkte 2. bis 5.)

In dem gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Einspruch vom 01.08.2011 wandte sich die bP im Wesentlichen gegen das Bestehen einer Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Die im Beitragsverfahren (Beitragsvorschreibungen und Beitragszuschlag) als Vorfrage zu wertende Versicherungspflicht wurde somit bereits mit Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 20.04.2012 rechtskräftig für die gesamten streitgegenständlichen Zeiträume ausdrücklich festgestellt. In dem gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Einspruch vom 01.08.2011 wandte sich die bP im Wesentlichen gegen das Bestehen einer Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG. Die im Beitragsverfahren (Beitragsvorschreibungen und Beitragszuschlag) als Vorfrage zu wertende Versicherungspflicht wurde somit bereits mit Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 20.04.2012 rechtskräftig für die gesamten streitgegenständlichen Zeiträume ausdrücklich festgestellt.

Im Hinblick auf die Beitragsgrundlage verweist § 25 Abs. 1 GSVG grundsätzlich auf die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes und § 52 Abs. 3 BMSVG wiederum auf die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem GSVG. Insofern hat die SVA die Einkünfte der bP aus Gewerbebetrieb (2008: € 24.173,68; 2009: €) im Hinblick auf die Beitragsgrundlage verweist Paragraph 25, Absatz eins, GSVG grundsätzlich auf die Einkünfte im Sinne des

Einkommensteuergesetzes und Paragraph 52, Absatz 3, BMSVG wiederum auf die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem GSVG. Insofern hat die SVA die Einkünfte der bP aus Gewerbebetrieb (2008: € 24.173,68; 2009: €

24.708,29) - ergänzt um den Hinzurechnungsbetrag gem. § 25 Abs. 2 Z 2 GSVG (2008: € 886,20; 2009: € 5.220,84) - durch 12 dividiert und gelangte folgerichtig zu einer monatlichen Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung für das Jahr 2008 in Höhe von € 24.708,29) - ergänzt um den Hinzurechnungsbetrag gem. Paragraph 25, Absatz 2, Ziffer 2, GSVG (2008: € 886,20; 2009: € 5.220,84) - durch 12 dividiert und gelangte folgerichtig zu einer monatlichen Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung für das Jahr 2008 in Höhe von € 2.088,32 und für das Jahr 2009 in Höhe von € 2.494,09.

Unter Heranziehung der jeweiligen monatlichen Beitragsgrundlagen wurde ihm oa. Bescheid der SVA vom 04.07.2011 konkret dargestellt, wie sich die Höhe der daraus resultierenden konkreten Beiträge errechnet und kann diesbezüglich auf den oa. Bescheid der SVA verwiesen werden.

Die Höhe der nachverrechneten Beiträge wurde lediglich formal beeinsprucht. Es ergaben sich auch von Amts wegen keine Anhaltspunkte für eine unrichtige Berechnung.

Die Vorschreibung der monatliche Beiträge zur Krankenversicherung für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 29.02.2008 und 01.10.2008 bis 31.10.2008 in Höhe von € 159,75 und von 01.03.2008 bis 30.09.2008 und 01.11.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 143,78, zur Pensionsversicherung für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 328,91, zur Krankenversicherung für den Zeitraum von 01.01.2009 bis 31.12.2009 in Höhe von € 190,80 und zur Pensionsversicherung für den Zeitraum von 01.01.2009 bis 31.12.2009 in Höhe von € 399,05 sowie gemäß § 52 BMSVG zur Selbständigenvorsorge für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 31,95 und von 01.01.2009 bis 31.12.2009 in Höhe von € 38,16. Die Vorschreibung der monatliche Beiträge zur Krankenversicherung für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 29.02.2008 und 01.10.2008 bis 31.10.2008 in Höhe von € 159,75 und von 01.03.2008 bis 30.09.2008 und 01.11.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 143,78, zur Pensionsversicherung für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 328,91, zur Krankenversicherung für den Zeitraum von 01.01.2009 bis 31.12.2009 in Höhe von € 190,80 und zur Pensionsversicherung für den Zeitraum von 01.01.2009 bis 31.12.2009 in Höhe von € 399,05 sowie gemäß Paragraph 52, BMSVG zur Selbständigenvorsorge für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2008 in Höhe von € 31,95 und von 01.01.2009 bis 31.12.2009 in Höhe von €

38,16 erfolgte daher auch der Höhe nach zu Recht.

Da im Fall der bP die Pflichtversicherung nach Vorliegen der rechtskräftigen Einkommensteuerbescheide rückwirkend festgestellt wurde, hat die SVA zu Recht einen Beitragszuschlag gemäß § 35 Abs. 6 GSVG in Höhe von € 531,99 für das Jahr 2008 und € 658,20 für das Jahr 2009 verhängt. Einwendungen gegen den gemäß § 35 Abs. 6 GSVG vorgeschriebenen Beitragszuschlag für die Beitragsjahre 2008 und 2009 wurden seitens der bP ebenso wenig erhoben, sodass sich ein Eingehen erübrigt. Da im Fall der bP die Pflichtversicherung nach Vorliegen der rechtskräftigen Einkommensteuerbescheide rückwirkend festgestellt wurde, hat die SVA zu Recht einen Beitragszuschlag gemäß Paragraph 35, Absatz 6, GSVG in Höhe von € 531,99 für das Jahr 2008 und € 658,20 für das Jahr 2009 verhängt. Einwendungen gegen den gemäß Paragraph 35, Absatz 6, GSVG vorgeschriebenen Beitragszuschlag für die Beitragsjahre 2008 und 2009 wurden seitens der bP ebenso wenig erhoben, sodass sich ein Eingehen erübrigt.

Im Einspruch (nunmehr: Beschwerde) an die Landeshauptfrau von Salzburg vom 01.08.2011, wurde der Antrag gestellt, die Beiträge für 2008 und 2009 bis zur Erledigung des Einspruchs der bP zu stunden oder auszusetzen. Soweit aus der Aktenlage ersichtlich, wurde eine aufschiebende Wirkung von der Landeshauptfrau von Salzburg nicht zuerkannt. Die gegenständlichen Verwaltungsakten langten am 10.03.2014 bei der zuständigen Geschäftsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes ein. Da mit diesem Erkenntnis nunmehr eine Entscheidung in der Sache ergeht, bedurfte es keiner weiteren näheren Ausführungen mehr über eine allfällige aufschiebende Wirkung.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Eine Verhandlung wurde auch nicht beantragt. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Eine Verhandlung wurde auch nicht beantragt. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Beitragsnachverrechnung, Beitragszuschlag, Versicherungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:L513.2003592.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at